

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1987

Geschäftszahl

84/06/0154

Rechtssatz

§ 2 Abs 1 Stmk BauO sieht nur die Widmung von Grund zu einem oder mehreren Bauplätzen und nicht für andere Zwecke (etwa eine Straße) vor. Auf eine (hier: ohne straßenbehördliches Bewilligungsverfahren) angelegte Straße kann im Widmungsverfahren nur durch Festsetzung einer Straßenfluchtlinie gem § 3 Abs 3 Stmk BauO Bedacht genommen werden. Eine Festsetzung des Straßengrundes im Rahmen des Widmungsverfahrens steht mit der Stmk BauO in Widerspruch.